Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 370 82 06
info@swissshooting.ch

Technische Regeln Pistole Auflageschiessen (TRPA)

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 2
Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen 2
II. Sportgeräte 2
Artikel 2 Pistolenarten 2
Artikel 3 Pistolengriff 2
Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen 2
III. Schiessstellungen 2
Artikel 5 Grundsatz 3
Artikel 6 Auflage 3
Artikel 7 Anschlag 3
Artikel 8 Sitzend 3
IV. Schlussbestimmungen 4
Artikel 9 Weiterführende Vorschriften 4
Artikel 10 Aufhebung bisheriger Vorschriften 4
Artikel 11 Genehmigung und Inkraftsetzung 4

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37 Abs.2 folgende Technische Regeln Pistole Auflageschiessen (TRPA).

I. Allgemeines

Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen

1 Für das Auflagescheissen mit der Pistole gelten grundsätzlich die „Technische Regeln Pistole (TRP), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.

2 Das Auflageschiessen mit der Pistole bildet eine eigene Disziplin. Eine Vermischung mit andern Pistolendisziplinen ist nicht gestattet.

3 Ausnahme bilden Disziplinen übergreifende Wettkämpfe.

II. Sportgeräte

Artikel 2 Pistolenarten

Nachfolgende Sportpistolen sind verwendbar:

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugs-gewicht	Kategorie		Plom-bage	Reglement
				P-25	P-50		
10m	Pistole 10m	LP	500 g	-	-	blau	ISSF
25m	Randfeuer-Pistole	RF	1000 g	D	B	gelb	ISSF
50m	Pistole 50m	FP	Frei	-	A	weiss	ISSF
	Randfeuer-Pistole	RF	1000 g	D	B	gelb	ISSF

Artikel 3 Pistolengriff

1 Der Griff darf mit einem Unterlegekeil aus nicht verformbarem Material versehen werden. Dieser darf nicht grösser als der ursprüngliche Griff sein. Die Gesamtmasse sind einzuhalten.

2 Stopper, Ausfräsungen und dergleichen sind nicht gestattet.

3 Rutschhemmende Materialen dürfen nicht verwendet werden.

Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen

Sportpistolen sind gemäss ISSF Bestimmungen verwendbar.

III. Schiessstellungen

Artikel 5 Grundsatz

1 Das Anlehnen und Abstützen vom Körper oder Körperteilen ist nicht gestattet.

2 Es muss in der Stellung stehend/sitzend, einhändig und mit Ausnahme der Auflage ohne Unterstützung des Schiessarmes geschossen werden.

3 Das Handgelenk der Schiesshand muss im Anschlag sichtbar und frei sein. Das Tragen von Armbanduhren, Armbändern und dergleichen ist am Schiessarm nicht gestattet.

Artikel 6 Auflage

1 Die Auflag ist hat aus Rundmaterial mit maximal 50mm Durchmesser und einer Länge von mindestens 100mm zu bestehen.

2 Das Rundmaterial darf aus glattem, nicht rutschhemmendem Material gefertigt oder überzogen sein.

3 Die Auflage darf nur an einem Ende mit dem Stativ/Ständer verbunden sein.

4 Der Ständer muss so konstruiert werden, dass keine Beeinträchtigung des Nachbarn entstehen kann.

5 Der Ständer/Stativ darf aus max 100mmx100mm dickem Material beschaffen sein.

6 Die Verwendung eigener Auflagen ist nur gestattet, wenn keine Auflagen vom Wettkampforganisator zur Verfügung stehen.

Artikel 7 Anschlag

1 Es wird einhändig geschossen.

2 Die Pistole wird unter dem Griff aufgelegt.
Dabei darf die Hand die Auflage nicht berühren

3 Der seitliche Abstand zwischen Sportgerät und Stativ muss mindestens 20mm betragen.

4 Zusätzliche Fixierungen und Abstützungen sind nicht erlaubt

Artikel 8 Sitzend

1 Teilnehmer der Altersklasse SV dürfen sitzend schiessen.

2 Als Sitzgelegenheit sind lehnenlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.

3 Die Sitzhöhe darf 50cm nicht übersteigen.

4 Der Hocker ist durch den Schützen zu stellen.

5 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Beine des Hockers nicht berühren.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 9 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 10 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRPA.

Artikel 11 Genehmigung und Inkraftsetzung

1 Die vorliegende TRPA wurde am 28. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.

2 Es tritt am 1. November 2016 in Kraft .

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres	Beat Hunziker
Präsidentin	Geschäftsführer